

M E R K B L A T T

zum Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

Besonders durch Rückstau bei **Mischwasserkanälen** (Einleitung von häuslichem Schmutzwasser und Oberflächenwasser in einen gemeinsamen Kanal), aber auch bei reinen **Schmutzwasserkanälen**, können dem Hauseigentümer sehr große Schäden entstehen. Dies kann vermieden werden, indem das Haus entsprechend den heutigen technischen Möglichkeiten und geltenden Vorschriften gesichert wird. Nach geltendem Recht ist der Hauseigentümer für alle Schäden haftbar, die auf dem Fehlen solcher Sicherungen beruhen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserverbandes Rothach (AVR) und der DIN 1986 „Grundstücksentwässerungsanlagen“.

Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgelegt werden, dass es jeden Stark- oder Gewitterregen sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden ansonsten so groß und so teuer werden, dass die Bürger, die diese über Beiträge und Gebühren finanzieren, unverträglich belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regens eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in den Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann Abwasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen (Gullys, Ausgüsse, Waschmaschinenanschlüsse etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher - auch etwa infolge einer unvorhersehbaren, kurzfristigen Kanalverstopfung - für alle Zukunft ausbleibt.

Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Ablaufstellen, vor allem im Keller, mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der „Rückstauenebene“, die im Allgemeinen in Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

Die folgenden Punkte sind hierbei zu beachten:

1. Alle Revisionsschächte innerhalb der Keller sind mit wasserdichten und druckfesten Abdeckungen zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen. Besser ist es jedoch, solche Schächte im Keller überhaupt zu vermeiden.
2. Offene Flächen im Freien (Höfe), die tiefer als die Rückstauenebene liegen, sollten nicht mit Regenwassereinflüssen (Gullys, Hofeinfälle etc.) zum Kanal hin entwässert werden. Der Einsatz einer Hebeanlage (Pumpe) ist hier unter Umständen unabdingbar.
3. Alle Einläufe von Schmutzwasser unter der Rückstauenebene (Bodenabläufe, Gullys, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschineneinläufe etc.) müssen mit einem Rückstauverschluss gesichert werden. Beratung und Einbau erfolgt durch die am Ort ansässigen Gas- und Wasserinstallationsbetriebe.
4. WC- Anlagen, Bäder und Duschen im Kellergeschoss erfordern in der Regel den Einbau einer Hebeanlage. Hierbei werden die Abwässer in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und mittels Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstauenebene gehoben.
5. Rückstausicherungen in Schächten vor den Anwesen, welche die ganze Leitung zum Kanal absichern sollen, sind unzweckmäßig und werden erfahrungsgemäß nicht geschlossen. Mit diesen Rückstauverschlüssen würden alle WC-Anlagen abgesichert werden, dies ist jedoch nur über Hebeanlagen erlaubt. Zu beachten ist hierbei ebenso, ob nicht der freie Abfluss der Dachwässer abgeschnitten wird.
6. Alle Anlagenteile der Rückstausicherung und der Hebeanlage müssen regelmäßig gewartet werden.
7. Kellerabgänge (Treppen im Freien zum Kellergeschoss) können am unteren Teil vor der Kellertüre mit einem Bodenablauf und einer Rückstausicherung versehen werden, wenn kein erheblicher Oberflächenwasserzulauf vorhanden ist und wenn die sich hier ansammelnde Niederschlagswassermenge durch eine Schwelle vom Keller abgehalten wird.
8. Drainagen um ein Kellergeschoss dürfen nicht an einen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Ein Rückstau aus dem Kanal würde in die Drainage zurückstauen und den Keller durchfeuchten. Eine Absicherung durch Rückstauverschlüsse ist nicht möglich.

Wir bitten Sie die Hinweise zu beachten, nur dann ist ein ausreichender Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.